# Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

**vom 18. Mai 2022**

Aufgrund von § 7 Abs. 2 und 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) sowie § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. d. F. des Art. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) am 11. Mai 2022 die folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung dient der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd mittels Promotionsstipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Stipendium

(1) Das Stipendium besteht aus dem Grundstipendium oder dem Abschlussstipendium und gegebenenfalls dem Familienzuschlag.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

(3) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Landesgraduiertenförderung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder eines Familienzuschlags besteht nicht. Die Gewährung eines Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis.

(4) Bei nicht ausreichender finanzieller Ausstattung eines LGFG-Stipendiums zur Durchfinanzierung des bewilligten Zeitraums des Stipendiums kann das sog. Brückenstipendium greifen (siehe hierzu die Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses).

## § 3 Höhe des Stipendiums

(1) Das Grundstipendium beträgt in der Regel 900 Euro monatlich. Darin sind die mit dem Promotionsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt. In begründeten Fällen kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 LGFG ein höheres Grundstipendium gewährt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die LGFG-Vergabekommission entscheidet im Rahmen des LGFG Gesetztes hierüber und informiert das Rektorat.

(2) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms (z.B. Forschungs- und Nachwuchskolleg) erhalten ein monatliches Stipendium nach Maßgabe der Förderbedingungen der Mittelgeber.

(3) Die Empfängerin/der Empfänger eines Stipendiums (Stipendiatin/Stipendiat) erhält zu dem Grundstipendium einen Familienzuschlag von 160 Euro monatlich,

1. wenn ihr/ihm oder ihrem Ehegatten/seiner Ehegattin für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. wenn ihr/ihm als Alleinstehender/Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
3. wenn sie/er aufgrund ihrer/seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass ihre/seine Kinder mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210 Euro monatlich. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Ehegatte/die Ehegattin der Stipendiatin/des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

## § 4 Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen zum Beispiel zum Zweck der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und an einschlägigen Fortbildungen können auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, soweit sie nicht bei der Bemessung der Förderhöhe Berücksichtigung gefunden haben und sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

## § 5 Dauer der Förderung; Ausschluss der Förderung

(1) Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr. In Ausnahmefällen gemäß Absatz 3 ist die Verlängerung um ein viertes Förderjahr möglich. Über die Verlängerung entscheidet die Vergabekommission auf der Grundlage eines Zwischenberichts.

(2) Das Stipendium wird zunächst für die Dauer von einem Jahr bewilligt. Bei Vorlage eines positiv begutachteten Zwischenberichts ist eine Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr möglich. Die Einzelheiten sind in § 13 Abs. 1 bis 2 geregelt.

(3) Die Dauer der Förderung des Grundstipendiums kann auf Antrag um ein weiteres 4. Förderjahr verlängert werden, wenn beispielsweise außergewöhnliche familiäre und/oder gesundheitliche Belastungen vorliegen, die die Arbeit am Promotionsprojekt erschweren. Wird ein viertes Förderjahr beantragt, so sind neben dem Zwischenbericht und Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers entsprechende Nachweise für das Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen sowie ein Erläuterungsschreiben der Stipendiatin/des Stipendiaten mit dem Verlängerungsantrag einzureichen.

(4) Neben Grundstipendien können Abschlussstipendien mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten vergeben werden. Dem Abschlussstipendium darf kein Grundstipendium vorausgegangen sein. § 3 gilt entsprechend. Eine Verlängerung der Abschlussförderung über die maximale Laufzeit im Sinne von Satz 1 hinaus ist in der Regel nicht möglich. Über die Ausschreibung von Abschlussstipendien entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der LGFG-Vergabekommission.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen

1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Durchführung des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist,
2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit gemäß § 6 handelt.

## § 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ihre Zeit vorrangig für das Voranbringen des Promotionsvorhabens einzusetzen. Mit der Förderung vereinbar im Sinne des LGFG sind die Mitarbeit an Forschungs- und Lehraufgaben an einer Hochschule sowie sonstige Tätigkeiten auch außerhalb der Hochschule in folgendem Umfang:
Lehraufträge im Umfang von maximal 4 SWS pro Semester oder eine Beschäftigung von bis zu maximal 25% der monatlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, sofern die Arbeit am Promotionsprojekt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Beschäftigung ist in Ausnahmefällen und nur auf Antrag an die LGFG-Vergabekommission möglich. Über diese Ausnahme entscheidet die LGFG-Vergabekommission.

## § 7 Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. Anträge auf ein Promotionsstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung schriftlich bis zu einem von der Vergabekommission festgelegten Termin bei der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung einzureichen.

(2) Bei Bewerbung ist dem Antrag die Bestätigung der Annahme als Doktorandin/Doktorand und ein Exposé inklusive Zeitplan zum Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten der Betreuerin/des Betreuers zur Förderungswürdigkeit beizulegen.

## § 8 Vergabekommission

(1) Die Aufgaben der Vergabekommission werden vom Forschungsausschuss der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd übernommen.

(2) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder die Prorektorin/der Prorektor für Forschung als Vorsitzende/Vorsitzender, jeweils zwei Professorinnen/Professoren der beiden Fakultäten, jeweils eine akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter der beiden Fakultäten, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein studentisches Mitglied an. Ebenfalls Mitglied ist die Forschungsreferentin/der Forschungsreferent, allerdings ohne Stimmrecht.

(3) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen sowie über die Förderungsdauer, die Förderungshöhe und die Gewährung von besonderen Zuwendungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des LGFG und der vorhandenen Mittel zu entscheiden. Sie kann außer den Gutachtern der Betreuerin/des Betreuers ein Gutachten einer zweiten fachkundigen Person einholen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerberinnen/Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Promotionsvorhaben aus. Die Vergabekommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail können unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in der Verfahrenssatzung der Hochschule erfolgen.

## § 9 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Stipendium wird das Einkommen der Ehe- bzw. Lebenspartnerin/des Ehe- bzw. Lebenspartners nicht angerechnet.

(2) Erhält die Antragstellerin/der Antragsteller durch Dritte, insbesondere andere Stipendiengeber oder Förderer des Promotionsprojektes, finanzielle Unterstützung, kann sie/er von der Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung ausgeschlossen oder

das Stipendium entsprechend reduziert werden. Gleiches gilt, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat im Laufe der Gewährung dieses Stipendiums ein anderes Stipendium annimmt.

## § 10 Erklärungs- und Anzeigepflicht, Rückzahlung

(1) Bei Antragstellung sind der Hochschule das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen unter Angabe von Art und Umfang der Beschäftigung sowie die Gewährung oder Beantragung von Stipendien durch Dritte mitzuteilen.

(2) Veränderungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte sind unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.

(3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

## § 11 Neufestsetzung bei Veränderungen

(1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2, ob daraus eine Verminderung des monatlichen Stipendiums oder ein Ausschluss des Stipendiums folgt.

(2) Legt die Vergabekommission eine neue Stipendienhöhe fest, wird diese in der Regel zum Ersten des nächsten Monats, der auf die Beschlussfassung folgt, wirksam. Sich ergebende Nachzahlungen oder Rückforderungen werden in der Regel im Folgemonat der Beschlussfassung berücksichtigt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## § 12 Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

(1) Die Gewährung des Stipendiums und die Auszahlung besonderer Zuwendungen beginnen mit dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Datum.

(2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat das Promotionsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Erhält die Stipendiatin/der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

## § 13 Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht

1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums über den erstmaligen Förderzeitraum hinaus ist der Vergabekommission sechs Wochen vor Ablauf des Förderzeitraumes ein Zwischenbericht einschließlich Stellungnahme gemäß Absatz 2 vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit sowie ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Wird der Zwischenbericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann eine Weiterbewilligung des Stipendiums abgelehnt werden.

(2) Die Betreuerin/der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu dem Zwischenbericht eine Stellungnahme ab, die die bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten einer weiteren Hochschullehrerin/eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

(3) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin/der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der Dissertation vorzulegen.

(4) Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen und ist der Vergabekommission ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Die Betreuerin/der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Die Betreuerin/der Betreuer und die Stipendiatin/der Stipendiat berichten bis zur Einreichung der Dissertation, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Vergabekommission jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens.

(5) Die Hochschule behält sich vor, bei nicht fristgerechter Vorlage der Berichte zum Stand des Arbeitsvorhabens die rechtlichen Möglichkeiten der Rückforderung der geleisteten Zahlungen zu prüfen.

## § 14 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Stipendien, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bewilligt worden sind, werden nach den vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bedingungen weitergeführt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung von 27. Mai 2021 außer Kraft.

(3) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Mai 2022

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin